

Vergleichsvorschlag 5-Täler-Bad

- Aussenbecken -

2017

Baulicher Zustand des Beckenkopfs als Auslöser weiterer Untersuchungen



Bilder 3,4: Zustand Beckenkopf / Schichtenaufbau



Bilder 25,26: links Fehlstellen der Besandung, rechts ungleichmäßige Quarzsandabstreifung



Bilder 5,6: Zustand Beckenkopf / Schichtenaufbau



Bilder 15,16: Zustand Verbundabdichtung und Untergrund am Beckenkopf, Innenseite

Aktivitäten 2017:

Schreiben an Planer (31.07.2017): Schaden in Augenschein nehmen.

Ortsbesichtigung durch damalige Bauaufsicht (Hr. Flume) (02.08.2017)

Antwortbrief 05.08.2017: Vermutung Frostschäden

Einschaltung Sachverständige

1. Ortsbesichtigung 10.08.2017

2. Ortsbesichtigung 15.08.2017

Hinweis an Planer dass Entwurf des Gutachtens vorliegt (22.08.2017)

Erstellung Gutachten (24.08.2017)

Information Planer, Bauaufsicht, Fliesenleger (Schreiben vom 30.08.2017)

Besprechungstermin mit Gutachter, Planer, Bauaufsicht (25.09.2017)

Besprechungstermin mit Gutachter und Fliesenleger (12.10.2017)

2018

GDRS Nr. 097/2018 vom 04.07.2018:

„Beschluss über die Klageerhebung zur Wahrung von Schadensersatzforderungen gegen das Planungsbüro und beteiligte Unternehmen zur Errichtung des Aussenbeckens im 5-Täler-Bad.“

Die Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung wurden auf der Grundlage der Kosten für ein neues Edelstahlbecken (450.000,-€) errechnet:

Im Falle des Unterliegens in der 1. Instanz 35.700,-€.

Im Falle des Unterleigens in der 2. Instanz 47.500,-€.

Schon im Vorfeld der Klageerhebung hatten Planungsbüro und ausführende Firmen sowie deren Versicherungen auf den Ablauf der Gewährleistungsfristen berufen.

2020/2021

Durchführung eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens.

GDRS 98/2020 vom 03.08.2020 „Sanierung Aussenbecken 5-Täler-Bad“

Einbau eines Edelstahlbeckens im Aussenbecken des 5-Täler-Bads, Planung

GDRS 043/2021 vom 28.04.2021 „Sanierung Aussenbecken 5-Täler-Bad“

- Vergaben -

Fertigstellung und Inbetriebnahme war Ende September 2021

Gerichtsverfahren unter Vorsitz von Frau Unterweger, Landgericht Ulm am 21.11.2023 (2-stündige Teams-Sitzung). Die gut vorbereitete Richterin befragte zunächst ausführlich die Beteiligten nach der Mangellage bei Abnahme der Leistungen von Fliesen Röhlich im Jahr 2011. Sie kam damit zentral zum Schwachpunkt unserer Argumentation, der bekanntlich darin besteht, dass sich nur schwer darlegen und beweisen lässt, dass am 18.01.2011 vorbehalten Mängel identisch sind mit dem viel später im Rahmen des Beweisverfahrens geltend gemachten Mangel am Beckenkopf und den Undichtigkeiten des Außenbeckens. Der kausale Zusammenhang ist nicht eindeutig!

Wenn dieser Nachweis nicht gelingt, dann wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die Klage wegen Verjährung abgewiesen werden.

- Vergleichsvorschlag:**
- Die Beklagte zu 1.) zahlt 15.000 € an die Klägerin zu Abgeltung der streitgegenständlichen Forderungen.
 - Die Beklagte zu 2.) zahlt 15.000 € an die Klägerin zu Abgeltung der streitgegenständlichen Forderungen.
 - Die Klägerin trägt die Gerichtskosten. Im Übrigen trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten einschließlich der Kosten des Vergleichs selbst.



Vielen Dank!